



September 2009

Versorgungsausgleich neu geregelt

Seit 01.09.2009 ist die Reform des Versorgungsausgleichs in Kraft. Grundlage bildet das am 08.04.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 700) veröffentlichte Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten (oder nach dem LPartG verpartnerten Personen) nach einer Scheidung.

Kernstück der Neuerungen ist die nunmehr im Regelfall durchzuführende so genannte interne Teilung. Damit sind alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche künftig gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehe-/Partnern zu teilen. Ausgleichsberechtigte Ehe-/Partner erhalten auf diese Weise eine (anteilige) berufsständische Versorgung im berufsständischen Versorgungswerk auch dann, wenn sie im Versorgungswerk mangels Berufsträgerschaft nicht mitgliedsfähig sind.

Die Versorgung ist allerdings in diesen Fällen nicht weiter ausbaufähig und beschränkt sich auch auf die reine Altersversorgung ohne Absicherung bei Berufsunfähigkeit/Erwerbsminderung und ohne anschließende Hinterbliebenenversorgung. Für diese vom Gesetz zugelassenen Ausschlüsse wird ein wertgleicher Zuschlag zum Altersruhegeld geleistet. Solche Versorgungsausgleichsberechtigte werden im Versorgungswerk auch nicht formell Mitglied sondern halten lediglich die seitens des Familiengerichts begründete Anwartschaft aufrecht, aus der bei Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes die Rente geleistet wird. Sind beide Ehe-/partner hingegen als Berufsträger Mitglied des Versorgungswerks, dann wird die im Rahmen der Internen Teilung abgespaltene Anwartschaft ohne Zuschlag an das ausgleichsberechtigte Mitglied transferiert, da in diesem Fall der ohnehin bestehende volle Versorgungsschutz entsprechend erhöht wird.

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung wurde durch die neunte Änderungssatzung vom 11. August 2009 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 33, S. 7 ff.) an das neue Scheidungsrecht angepasst.

Das neue Recht gilt grundsätzlich für alle Scheidungsverfahren, die ab 01.09.2009 beim Familiengericht eingeleitet werden. Bereits abgeschlossene oder vor dem 01.09.2009 eingeleitete Verfahren sind von der Rechtsänderung grundsätzlich nicht betroffen.

Im Falle einer Scheidung wird das Versorgungswerk vom zuständigen Familiengericht aufgefordert, Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des betroffenen Mitglieds zu erteilen. Im weiteren Verlaufe des Scheidungsverfahrens erhalten die Mitglieder und die Ausgleichsberechtigten alle im Zusammenhang mit den Versorgungsanwartschaften maßgeblichen Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung